

Mitgliederversammlung 27.4.2010

Schatzmeister 2009, Manfred Braun

Mit den Unterlagen zur diesjährigen Mitgliederversammlung wird satzungsgemäß wieder ein Haushaltsplan für das laufende Jahr vorgelegt. Wie bereits im vergangenen Jahr ist auch ein SOLL/IST-Vergleich für das abgelaufene Vereinsjahr beigefügt. Er belegt, dass der Plan weitestgehend eingehalten wurde. Die Ausgabenseite stellt sich positiver dar als der Plan, so dass ein Überschuss von 2.319,32 € zu verzeichnen ist. Für das Jahr 2010 werden die Planansätze im Wesentlichen beibehalten. Nachdem die Veranstaltung zum Thema "Finanzen und Steuern im Verein" im Jahr 2008 außerordentlichen großen Zuspruch fand, denken wir darüber nach, diese Veranstaltung zu wiederholen, zumal sich im Vereinsrecht ein paar wichtige Änderungen ergeben haben.

Da ich im Vorstand auch die Bereiche Schriftverkehr, Mitgliederverwaltung und Rechtsfragen betreue, seien mir hierzu ein paar Bemerkungen gestattet.

Mitgliederverwaltung und Schriftverkehr

Ich wiederhole meine alljährliche Bitte, uns zu informieren, wenn sich die Ansprechpartner in den Vereinen oder deren Kontaktdaten verändern. Das gilt nicht nur für Adress- und Bankdaten sondern auch für Emaildaten.

Rechtsfragen

Im vergangenen Jahr hatte ich bereits per Mail auf die Besonderheiten der **Ehrenamtszuschale** aufmerksam gemacht. Wenn Sie in Ihrem Verein bereits Zahlungen in diesem Bereich getätigt haben, ohne dass die Satzung dies explizit zulässt, kann der Mangel durch Satzungsänderung bis 31.12.2010 geheilt werden. Ich empfehle Ihnen, die Regelung zur Ehrenamtszuschale in jedem Fall in Ihre Satzung aufzunehmen, auch wenn Sie derzeit keine solchen Zahlungen beabsichtigen, es sei denn, Sie möchten solche Zahlungen grundsätzlich nicht zulassen.

Die meisten Satzungen enthalten die Regelung, dass bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung oder einem steuerbegünstigten Zweck fließen soll. **Diese allgemein gefasste Aussage ist nicht mehr zulässig** (siehe BMF Anlage 1 zu §60 AO). Stattdessen ist nunmehr eine konkrete steuerbegünstigte Körperschaft als Empfänger oder ein konkreter steuerbegünstigter Zweck, für den die Mittel zu verwenden sind, zu benennen. Auch soll die Satzung nicht mehr die Einwilligung des Finanzamts vorsehen.

Satzungen, die noch eine entsprechende und mittlerweile nicht mehr zulässige Klausel zur Vermögensbindung enthalten, müssen nicht alleine aus diesem Grund geändert werden. Sobald die Satzung aber ohnehin geändert wird, ist die Vermögensbindungsklausel zwingend der neuen Regelung anzupassen.

M. Braun